

Vorlage Nr.: LS_74_2021_DS02
Aktenzeichen: 04-21-41:74LS2021

Zuständiger Bereich: Präsidialkanzlei
Verfasser/in:
Bearbeiter/in: Jochen von der Heidt
0211 4562-247
jochen.von_der_heidt@ekir.de

Beschlussvorlage

Anträge von Kreissynoden an die Landessynode

Gremium	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Berichterstattung
Landessynode	Entscheidung	11.01.2021	

Anlage(n):
DS 2_ Anträge Kreissynoden an die 74. LS 2021

74. LS 2021 Drucksache 2

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

**Anträge von Kreissynoden
an die Landessynode**

Anträge von Kreissynoden an die 74. ordentliche Landessynode 2021

1. Kirchenkreis Aachen

Die Evangelische Kreissynode Aachen bittet die Synode der Evangelischen Kirche im Rheinland, das Verfahrensgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland dahingehend zu ändern, dass die Durchführung von Gremiensitzungen einschließlich Synoden per Videokonferenz und hybrider Formate nicht nur in Ausnahmefällen zulässig ist.

(Beschluss vom 6./11.2020)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung sowie an den Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen

2. Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann

Der Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann fordert die Landessynode auf, das Verwaltungsstrukturgesetz um solche Regelungen zu erweitern, die auf eine Harmonisierung und Standardisierung der Verwaltungsabläufe abzielen.

Die Landessynode möge zudem beschließen, das Gesetzgebungsverfahren mit der Tagung der Landessynode 2023 abzuschließen.

(Beschluss vom 27.5.200.2020)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

3. Kirchenkreis Jülich

Die evangelische Militärseelsorge soll den Auftrag zur Seelsorge der Kirche an Soldaten und Soldatinnen sowie ihren Familien eigenständig und frei von staatlichen Einschränkungen als kirchliche Arbeit ausüben. Die neuere Entwicklung der evangelischen Friedensethik zum Leitbild des gerechten Friedens verlangt nach einem selbständigen Handeln und Argumentieren auch im Falle der besonderen Gruppe der Soldaten und Soldatinnen.

Die Kreissynode des Kirchenkreises Jülich beschließt, die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland aufzufordern, diese möge den Rat und die Synode der Evangelischen Kirche Deutschland bitten, in Verhandlungen mit der Bundesregierung eine Revision des „Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr“ entsprechend folgender theologischer Kriterien zu bewirken:

- Sie ermöglicht Arbeitsbedingungen, die die Freiheit der Verkündigung Jesu Christi und der ihr entsprechenden Ordnung (Barmen I, III und VI) gewährleisten.
- Sie ist dem christlichen Friedens- und Versöhnungsauftrag im Verständnis

des ökumenisch geführten „konziliaren Prozesses“ für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung auch in Auseinandersetzung mit politischen und militärischen Konzepten verpflichtet.

- Sie integriert Soldaten und Soldatinnen sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer und deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in die landeskirchlichen Strukturen („personale Seelsorgebereiche“ der Ortsgemeinden oder Funktionspfarrämter der Landeskirchen, Presbyterien und Synoden).

Konkret sollte die Seelsorge an Soldaten und ihren Familien in einer landeskirchlich organisierten Struktur von Funktionspfarrämtern in Analogie beispielsweise zur Polizeiseelsorge oder auch die Krankenhaus- oder Gefängnisseelsorge organisiert werden, die nicht strukturell, aber doch in etwa mit der Militärseelsorge vergleichbar sind. Die Militärseelsorgenden und ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind in ihrem speziellen Dienst haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig. Sie sind u.a.

- ausschließlich Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ihrer Landeskirche und ausschließlich dieser theologisch wie dienstrechtlich verantwortlich. Sie werden wie die anderen Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bezahlt.
- eingebunden in die synodalen Strukturen der Landeskirchen sowie der EKD,
- tragen weder Uniform noch verfügen über ein Dienstfahrzeug der Bundeswehr.

Ein neuer Rahmenvertrag im Anschluss an Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 141 der Weimarer Reichsverfassung bildet die Regelungsgrundlage der Militärseelsorge. Gottesdienst, Seelsorge und Unterricht sind eine originäre Aufgabe der Kirche und stehen in ihrer alleinigen Verantwortung. Der Rahmenvertrag regelt lediglich deren Zulassung. Regelungsbedarf besteht im Wesentlichen für Betreten der militärischen Bereiche, Räume, Zeiten, Bekanntmachungen, Finanzen, Informationen und gegenseitige Absprachen sowie Freistellungen.

Das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr ist ein kirchliches Amt für den Dienst der Kirche an Soldaten und Soldatinnen. Es wird dem Rat der EKD nachgeordnet und in das Kirchenamt der EKD integriert.

Auf der Basis von Gestellungsverträgen bietet die Kirche ihre Mitwirkung am Lebenskundlichen Unterricht (LKU) an. Die gültige militärische Zentrale Dienstvorschrift ZDv 10/4 zum LKU ist durch neue Regelungen zu ersetzen. Der LKU wird nicht mehr nach dem Curriculum des Bundesministeriums für Verteidigung (BMVg) erteilt, sondern nach kirchlichen Grundsätzen, die mit dem BMVg zu vereinbaren sind.

(Beschluss vom 3.10.2020)

**Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an die Kirchenleitung**

4. Kirchenkreis Lennep

Die Landessynode wird gebeten, den Artikel 45 KO zu überarbeiten.

Die historische Motivation hinter diesem Artikel bestand wesentlich darin, Loyalitäten und Abhängigkeiten, die aus Familienverhältnissen erwachsen, nicht ins Presbyterium zu tragen. Diese Motivation dürfte heutzutage längst nicht mehr die Rolle spielen, die sie in früheren Zeiten einmal gespielt haben mag. Ferner gibt es keinen nachvollziehbaren Grund, Loyalitäten und Abhängigkeiten, die aus solchen Beziehungen erwachsen, stärker zu gewichten als solche, die aus gemeinsamen Interessen oder Anliegen entstehen.

Außerdem gilt speziell zum ersten Fall (Verheiratete): Paare leben auch in unseren Gemeinden heute selbstverständlich unverheiratet in eheähnlicher Gemeinschaft, ohne dass das kirchlich in irgendeiner Form Konsequenzen hätte. Sie – wie auch die analogen Verwandtschaftsgrade – fallen dadurch nicht unter die Verbotsregelung. Dadurch sind Ehepaare praktisch benachteiligt. Zudem gilt die Regelung nach Absatz (1), Satz 2 ausdrücklich nicht für Inhaber von Pfarrstellen. Die daraus entstehende Ungleichbehandlung bzw. Diskriminierung gilt es aufzuheben.

(Beschluss vom 13./14.11.2020)

**Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an die Kirchenleitung**

5. Kirchenkreis An Nahe und Glan

Gemäß Beschluss der Kreissynode vom 14.11.2020 wird folgender Antrag an die Landessynode weitergeleitet:

Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Kreuznach zur Einführung eines interreligiösen Feiertags

Wir bitten die Kreissynode, den Vorschlag von Bischof Bätzing zu unterstützen, in Deutschland einen interreligiösen Feiertag, einen Sabbat-Tag der Besinnung einzuführen. Wir beantragen, einen entsprechenden Beschlussvorschlag auch an die Landessynode weiter zu leiten.

"Ein interreligiöser Feiertag, ein Sabbat-Tag der Besinnung wäre gut für Deutschland" (*Bischof Georg Bätzing, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz*)

(Beschluss vom 14.11.2020)

**Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an die Kirchenleitung**

6. Kirchenkreis An Nahe und Glan

Die Landesynode wird beauftragt, Gesetze und Verordnungen entsprechend der in der Corona-Krise gemachten Praxiserfahrungen anzupassen und zu verändern.

Im Zuge der Erfahrungen durch die Corona-Krise und die vielfältigen neuen Erfahrungen im Bereich der Gottesdienstkultur sollen die einschlägigen Paragraphen überarbeitet werden.

KO 71-72: Gottesdienst / LOG I. Der Gottesdienst

(sowie die einschlägigen Artikel zum Gottesdienst, speziell Ort des Gottesdienstes bzw. der Amtshandlung)

Überarbeitung aller einschlägigen Artikel und Paragraphen, die sich zum Ort des Gottesdienstes bzw. einer Amtshandlung (Taufe, Trauung, Konfirmation) äußern.

Ziel: Grundsätzlich sollte es möglich sein, Gottesdienste auch an anderen Orten als nur im Kirchengebäude zu veranstalten, wenn der Anlass dazu angemessen ist. Bsp.: Taufe am Bach, am/im See; Hochzeit im Freien, auf einer Wiese, auf dem Gelände des Ortes sich anschließender Feierlichkeiten; Konfirmationen unter freiem Himmel; etc.

(Beschluss vom 14.11.2020)

Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an die Kirchenleitung

7. Kirchenkreis Niederberg

Der Kirchenkreis Niederberg bittet die Landessynode, die einschlägigen kirchenrechtlichen Grundlagen (z.B. das Verwaltungsstrukturgesetz) dahingehend zu verändern, dass eine Harmonisierung und Standardisierung der Verwaltungsabläufe erreicht wird, die im Regelfall den Einsatz von standardisierter Software ermöglicht.

Die Landessynode möge beschließen, das Gesetzgebungsverfahren mit der Tagung der Landessynode 2023 abzuschließen.

(Beschluss vom 7.11.2020)

Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an die Kirchenleitung